

Satzung des Landesverbandes Berlin
der
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Bundesgeschäftsstelle:

Schreiersgrüner Str. 5
08233 Treuen
Telefon: 037468 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)
Fax: 037468 68427
sekretariat@tierschutzpartei.de

Dokument:	Landessatzung Berlin	
Stand:	30. Juli 2022	Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 1. Mai 2021.
Versammlungsleiter:	Evgueni Kivman	
Protokollführerin:	Fatima Zibi	

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Name
- § 3 Sitz
- § 4 Tätigkeitsbereich
- § 5 Zweck und Ziel
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Gliederung der Tierschutzpartei Berlin
- § 8 Organe
- § 9 Salvatorische Klausel
- § 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Teil 2 Mitgliederversammlungen

- § 11 Gemeinsame Regelungen zu Mitgliederversammlungen
- § 12 Gemeinsame Regelungen zu personellen Wahlen auf Mitgliederversammlungen
- § 13 Verfahren zur personellen Einzelwahl auf Mitgliederversammlungen
- § 14 Verfahren zur personellen Blockwahl auf Mitgliederversammlungen
- § 15 Hauptversammlung
- § 16 Aufstellungsversammlungen

Teil 3 Vorstand

- § 17 Vorstand
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Beschlüsse des Vorstandes

Teil 4 Weitere Organe der Tierschutzpartei Berlin

- § 20 Rechnungsprüfer*innen
- § 21 Schiedsgericht

Teil 5 Sonstiges

- § 22 Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin
- § 23 Finanzordnung

SATZUNG

Teil 1, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Satzung ist die Satzung des Landesverbandes Berlin der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) nach § 6 (1) PartG.

(2) Der Landesverband Berlin der Tierschutzpartei ist ein Gebietsverband der Tierschutzpartei nach § 7 (1) Satz 1 PartG sowie nach Satzung der Tierschutzpartei („Bundessatzung“).

§ 2 Name

(1) Der Name des Landesverbandes Berlin der Tierschutzpartei lautet „PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Landesverband Berlin“.

(2) Die Kurzbezeichnung lautet „Tierschutzpartei Berlin“.

§ 3 Sitz

(1) Der Sitz der Tierschutzpartei Berlin ist ihre Geschäftsstelle.

(2) Den Ort der Geschäftsstelle legt der Vorstand der Tierschutzpartei Berlin per Vorstandsbeschluss fest.

(3) Eine Wohnadresse kann nur dann zur Geschäftsstelle der Tierschutzpartei Berlin erklärt werden, wenn alle dort (unter dieser Hausnummer) gemeldeten Mitglieder der Tierschutzpartei zustimmen.

§ 4 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Tierschutzpartei Berlin ist Berlin.

§ 5 Zweck und Ziel

Die Tierschutzpartei Berlin strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms der Tierschutzpartei, durch die die politische Willensbildung in Berlin mitgestaltet werden soll.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Tierschutzpartei Berlin kann jeder Mensch werden, der die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Bundessatzung erfüllt, um Mitglied in der Tierschutzpartei zu werden.

(2) Näheres zur Aufnahme und zum Austritt von Mitgliedern sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder regelt die Bundessatzung.

§ 7 Gliederung der Tierschutzpartei Berlin

Die Tierschutzpartei Berlin ist nicht in weitere Gebietsverbände gegliedert.

§ 8 Organe

Die Organe der Tierschutzpartei Berlin sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer*innen und
4. das Schiedsgericht.

Als Amtsträger*innen werden die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfer*innen und die Mitglieder des Schiedsgerichts bezeichnet. Als Ämter werden ihre Positionen bezeichnet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt dem Schiedsgericht.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Falls die Bundessatzung hierzu keine ausreichenden Regelungen trifft, sind die dortigen Regelungen in Bezug auf den Bundesvorstand und Mitglieder der Tierschutzpartei sinngemäß entsprechend auf den Vorstand der Tierschutzpartei Berlin und Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin anzuwenden.

Teil 2, Mitgliederversammlungen

§ 11 Gemeinsame Regelungen zu Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung ist genau dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, die nach Satz 2 eingeladen werden müssen, vor Ablauf der Einladungsfrist vor der Versammlung durch den Vorstand der Tierschutzpartei Berlin per Post oder per E-Mail eingeladen wurden. Einzuladen sind alle Mitglieder, die entsprechend den Informationen der Mitgliederliste der Tierschutzpartei zum Zeitpunkt der Einladung bei dieser Versammlung stimmberechtigt sind.

(2) Eine Mitgliederversammlung kann Entscheidungen treffen über

1. die Wahl oder Abwahl der/des Versammlungsleiter*in oder der/des Protokollführer*in,
2. die Tagesordnung,
3. das Ende der Mitgliederversammlung,
4. die Zulässigkeit der Anwesenheit oder das Rederecht von Gästen (soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist),
5. die Beendigung eines Wortbeitrags,
6. das Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt nach einer letzten Runde (jedes stimmberechtigte Mitglied hat zu dem Tagesordnungspunkt das Recht auf bis zu eine weitere Wortmeldung),
7. die Wiederholung einer gescheiterten Einzelwahl nach § 13 (3) Satz 3.

(3) Anwesende können sich zu Wort melden und die/der Versammlungsleiter*in muss ihnen nach einer angemessenen Zeit das Wort erteilen. Der/Dem Anwesenden steht eine Redezeit von 3 Minuten zu, außer bei einer Vorstellung für eine Kandidatur, siehe dazu § 12 (3). Die/Der Versammlungsleiter*in soll die redeberechtigte Person nach Ablauf der 3 minütigen Redezeit auf diese hinweisen und ein Ende der Rede verlangen und durchsetzen.

(4) Anträge zu (2) können jederzeit direkt bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die/Der Versammlungsleiter*in muss alle diese Anträge immer nach einer angemessenen Zeit zur Abstimmung stellen und muss sie gegenüber anderen Wortmeldungen in der Warteschlange zeitlich bevorzugen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag muss die/der Versammlungsleiter*in der/dem Antragstellenden für 3 Minuten das Wort zur Begründung erteilen. Danach muss die/der Versamm-

lungsleiter*in die Versammlung fragen, ob sie damit einverstanden ist, über den Antrag offen abzustimmen. Falls sich Widerspruch ergibt, muss im Folgenden geheim über den Antrag abgestimmt werden. Falls sich kein Widerspruch ergibt, muss im Folgenden offen über den Antrag abgestimmt werden. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(5) Falls ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die Beendigung eines Wortbeitrags nach (2) 5. beantragt, während ein*e Anwesende*r gerade ihren/seinen Wortbeitrag vorträgt, muss die/der Versammlungsleiter*in dieser/diesem Anwesenden das Wort entziehen und sofort über die Beendigung des Wortbeitrages abstimmen lassen. Die Regelungen aus (4) bleiben unberührt.

(6) Eine Mitgliederversammlung beginnt an dem in der Einladung festgelegten Termin und endet durch den Beschluss nach (2) 3.

(7) Eine Mitgliederversammlung muss eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in haben. Falls sie (noch) keine*n Versammlungsleiter*in oder keine*n Protokollführer*in hat, muss sie, bevor sie fortfahren kann, erst eine*n Versammlungsleiter*in bzw. Protokollführer*in wählen.

(8) Alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin haben das Recht zur Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse der Versammlungen protokollieren. Bei geheimen Wahlen müssen auch die Ergebnisse der Abstimmungen protokolliert werden.

§ 12 Gemeinsame Regelungen zu personellen Wahlen auf Mitgliederversammlungen

(1) Bevor die Wahl einer/eines Amtsträger*in oder politischen Kandidierenden oder die gemeinsame Wahl mehrerer Amtsträger*innen oder politischer Kandidierenden beginnt, fragt die/der Versammlungsleiter*in, wer sich hierfür bewerben will.

(2) Wurde eine Person bereits für eine Funktion gewählt, darf sie nicht erneut für eine andere Funktion kandidieren. Finden sich keine Kandidierenden, ist die jeweilige Wahl beendet.

(3) Jede*r Kandidierende darf sich in einer Zeit von mindestens 10 Minuten ohne Unterbrechung vorstellen. In den ersten 10 Minuten ihrer/seiner Vorstellung kann kein Antrag auf Beendigung ihres/seines Wortbeitrages nach § 11 (2) 5. gestellt werden.

(4) Nachdem die ersten Stimmzettel verteilt wurden, sind bis zum Ende dieser Wahl keine weiteren Kandidaturen mehr möglich.

§ 13 Verfahren zur personellen Einzelwahl auf Mitgliederversammlungen

(1) Gewählt wird nach dem Verfahren der Integrierten Stichwahl mit Nein-Stimme.

(2) Jede*r Wählende gibt jeder/jedem Kandidierenden jeweils eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme und sie/er stellt alle Kandidierenden, denen sie/er Ja-Stimmen gibt, nach ihrer/seiner Präferenz in eine Reihenfolge, die/der Kandidierende mit der höchsten Präferenz bekommt eine „1“-Stimme, die/der Kandidierende mit der nächstniedrigen Präferenz bekommt eine „2“-Stimme usw.

(3) Jede*r Kandidierende, die/der nicht auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten hat, scheidet sofort aus. Sind alle Kandidierenden ausgeschieden, ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. Die Versammlung kann daraufhin beschließen, dass die Wahl mit möglicherweise neuen Kandidierenden wiederholt wird. Sind nicht alle Kandidierenden ausgeschieden, wird – gegebenenfalls in mehreren Runden – das in (4) beschriebene Auszählungsverfahren angewendet, um zu ermitteln, wer gewählt ist.

(4) Eine Runde durchläuft – wenn nicht anders beschrieben – nacheinander die Schritte 1. bis 3. und danach beginnt die nächste Runde bei 1.

1. Jeder Stimmzettel wird der/dem Kandidierenden zugeordnet, die/der noch nicht ausgeschieden ist, die/der auf dem Stimmzettel eine Ja-Stimme bekommen hat und die/der unter allen solchen Kandidierenden auf dem Stimmzettel die niedrigste Zahl – also die höchste Präferenz – bekommen hat.

2. Wurden einer/einem Kandidierenden so mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmzettel zugeordnet, ist sie/er gewählt und die Wahl ist beendet.

3. Die/Der Kandidierende mit der geringsten Anzahl an so zugeordneten Stimmzetteln scheidet aus. Falls mehreren Kandidierenden die gleiche geringste Anzahl an Stimmzetteln zugeordnet wurde, scheidet nach folgendem Verfahren genau eine*r von ihnen aus. Unter den von der Stimmgleichheit betroffenen Kandidierenden scheidet die/der Kandidierende aus, die/der insgesamt von allen Wählenden die geringste Anzahl an „1“-Stimmen erhalten hat. Gibt es auch hier wieder mehrere Kandidierende mit der geringsten Anzahl an „1“-Stimmen, so entscheidet bei den davon betroffenen die geringste Anzahl an „2“-Stimmen, wer ausscheidet. Bei Stimmgleichheit wird dieses Verfahren mit den „3“-Stimmen, „4“-Stimmen usw. wiederholt, bis ein*e Kandidierende*r gefunden wurde, die/der ausscheidet. Kann die Stimmgleichheit nach dem Vergleich aller abgegebenen Stimmen immer noch nicht aufgelöst werden, entscheidet das Los, wer von den aufgrund der Stimmgleichheit in Frage kommenden Kandidierenden ausscheidet.

(5) 1. Jedem Namen einer/eines Kandidierenden, die/der auf dem Stimmzettel genannt ist, muss in erkennbarer Weise eine Zahl „1“, „2“, ... oder ein „nein“ zugeordnet werden. Jede Zahl darf nur einmal vorkommen. Sind diese Bedingungen verletzt, ist der Stimmzettel ungültig. Namen von Kandidierenden ohne Zahl und ohne „nein“ machen den Stimmzettel ebenfalls ungültig.

2. Werden Zahlen ausgelassen, werden sie so durch die entsprechende Folge von Zahlen beginnend bei „1“ ersetzt, dass die Reihenfolge der Kandidierenden erhalten bleibt.

3. Alle Kandidierenden, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel genannt sind, bekommen durch den Stimmzettel eine „Nein“-Stimme. Ob also der Name einer/eines Kandidierenden mit „nein“ auf dem Stimmzettel auftaucht oder ob der Name nicht auf dem Stimmzettel auftaucht, macht keinen Unterschied.

4. Abweichend von 1. sind auch solche Stimmzettel gültig, die den Namen nur einer/eines Kandidierenden enthalten; in dem Fall bekommt diese*r Kandidierende eine „1“-Stimme und alle anderen Kandidierenden bekommen eine Nein-Stimme. Ebenso sind auch solche Stimmzettel gültig, die keine Namen und nur ein „nein“ enthalten; in dem Fall bekommen alle Kandidierenden eine „nein“-Stimme.

§ 14 Verfahren zur personellen Blockwahl auf Mitgliederversammlungen

(1) Jede*r Wählende gibt jeder/jedem Kandidierenden jeweils eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme.

(2) Falls es nicht weniger zu wählende Positionen als Kandidierende gibt, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben, ist die Wahl beendet und diese Kandidierenden sind gewählt.

(3) Ansonsten sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Hierbei ist eine möglichst große Menge von Kandidierenden zu bilden, sodass sie nicht größer ist als die Anzahl der zu wählenden Positionen und sodass jede*r Kandidierende, die/der gewählt ist, mehr Ja-Stimmen erhalten hat als jede*r Kandidierende, die/der nicht gewählt ist.

(4) Sind danach immer noch Positionen frei, sind bei über 51 % Männerquote bei dem zu wählenden Block die Entscheidung nicht zu Gunsten der männlichen Kandidaten zu treffen. Kann nicht aufgrund des Geschlechts eine Wahl getroffen werden, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(5) Die Kandidierenden, deren Name auf dem Stimmzettel genannt ist, bekommen durch den Stimmzettel eine Ja-Stimme, alle anderen Kandidierenden bekommen eine Nein-Stimme. Zusätze (außer Durchstreichungen) machen den Stimmzettel ungültig. Abweichend von Satz 1 sind ebenso auch solche Stimmzettel gültig, die keine Namen und nur ein „nein“ enthalten; in dem Fall bekommen alle Kandidierenden eine „nein“-Stimme.

§ 15 Hauptversammlung

(1) Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin. Die Einladungsfrist im Sinne von § 11 (1) endet am Ende des 21. Tages vor der Hauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung der Tierschutzpartei Berlin

1. kann Amtsträger*innen (neu) wählen,
2. kann Amtsträger*innen wieder abwählen,

3. kann den Vorstand der Tierschutzpartei Berlin entlasten,
4. kann diese Satzung ändern,
5. kann Wahlprogramme für Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen beschließen,
6. kann eine Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin beschließen,
7. kann weitere Beschlüsse treffen, die die Tierschutzpartei Berlin betreffen und bindend sind.

Beschlüsse nach 7. sind allerdings unwirksam, wenn sie inhaltlich im Widerspruch zu dieser Satzung, der Bundessatzung oder geltendem Recht stehen.

(3) Eine Hauptversammlung ist entweder eine Hauptversammlung mit Neuwahlen oder eine Hauptversammlung ohne Neuwahlen. Ob eine Hauptversammlung mit oder ohne Neuwahlen ist, wird in der Einladung bekanntgegeben. Falls sie eine Hauptversammlung mit Neuwahlen ist, werden sowohl der Vorstand, als auch die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht neu gewählt; die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder aller drei Organe enden dann mit der Neuwahl des*der ersten Vorsitzenden im Vorstand. Falls sie eine Hauptversammlung ohne Neuwahlen ist, finden keine Neuwahlen statt, so dass die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder dieser Organe nicht enden, falls sie nicht abgewählt werden.

(4) Falls ein Amt spätestens seit dem 7. Tag vor einer Hauptversammlung ohne Neuwahlen unbesetzt ist, kann es auf der Hauptversammlung nachgewählt werden. Falls ein*e Amtsträger*in, die/der in ein Amt gewählt wurde, bis zu dieser Hauptversammlung ein anderes Amt bekleidet hat, kann ihr/sein Amt ebenfalls nachgewählt werden, die Reihenfolge nach (5) muss aber dennoch eingehalten werden.

(5) Die drei Gruppen Beisitzer*innen im Vorstand, Rechnungsprüfer*innen und Beisitzer*innen im Schiedsgericht werden jeweils in Blockwahlen nach § 14 gewählt. Alle anderen Amtsträger*innen werden durch Einzelwahlen nach § 13 gewählt. Die Wahl einer/eines Amtsträger*in oder einer Gruppe von Amtsträger*innen darf erst stattfinden, wenn die Wahlen aller Amtsträger*innen, die bei dieser Hauptversammlung gewählt werden und die in der Reihenfolge

1. Vorsitzende,
2. Schatzmeister*in,
3. Generalsekretär*in,
4. Geschäftsführer*in,
5. Beisitzer*innen,
6. Vorsitzende*r des Schiedsgerichts,
7. stellvertretende*r Vorsitzende*r des Schiedsgerichts,
8. Beisitzer*innen im Schiedsgericht,
9. Rechnungsprüfer*innen

früher genannt werden, bereits abgeschlossen sind (unabhängig davon, ob sie ein Ergebnis hatten) und gleichzeitig auch alle Abstimmungen über Abwahlen, die bei dieser Hauptversammlung stattfinden müssen, abgeschlossen sind.

(6) Entscheidungen zu (2) 2., 4., 5., 6. und 7. können nur getroffen werden, wenn ein Antrag hierzu fristgerecht und ordnungsgemäß gestellt worden ist und der Vorstand die Mitglieder spätestens am 10. Tag vor der Hauptversammlung über diesen Antrag per Post oder per E-Mail informiert hat. Es kann dann nur über konkret diese Formulierung des Antrags abgestimmt werden. Antragsbefugt sind alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin sowie der Vorstand. Anträge von Mitgliedern der Tierschutzpartei Berlin müssen bis zum Ende des 14. Tages vor Beginn der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle der Tierschutzpartei Berlin eingereicht worden sein und sie müssen jeweils die persönliche Unterschrift der/des Antragsstellenden tragen.

(7) Über Anträge zu (2) 2. bis 7. stimmen alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ab. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Vor der Abstimmung zu einem Antrag zu (2) 3. bis 7. muss die/der Versammlungsleiter*in die Versammlung fragen, ob sie damit einverstanden ist, über den Antrag offen abzustimmen. Falls sich Widerspruch ergibt, muss im Folgenden geheim über den Antrag abgestimmt werden. Falls sich kein Widerspruch ergibt, muss im Folgenden offen über den Antrag abgestimmt werden. Über Anträge zu (2) 2. muss immer geheim abgestimmt werden.

(8) Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Hauptversammlung stattfinden.
2. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss eine Hauptversammlung mit Neuwahlen stattfinden.
3. Jede Hauptversammlung mit Neuwahlen darf frühestens am 365. Tag nach dem Ende der vorherigen Hauptversammlung mit Neuwahlen beginnen.
4. Falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin dies verlangen, muss innerhalb der nächsten 60 Tage eine Hauptversammlung stattfinden.

§ 16 Aufstellungsversammlungen

(1) Die Einberufung und der Ablauf von Versammlungen, auf denen politische Kandidierende

1. zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin auf einer Landesliste,
2. zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisvorschlägen eines Bezirks,
3. zu Wahlen zu Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin,
- 4a. zu Wahlen zum Deutschen Bundestag auf einer Berliner Landesliste,
- 4b. zu Wahlen zum Deutschen Bundestag in einem Berliner Wahlkreisvorschlag oder
5. zu Wahlen zum Europäischen Parlament auf einer Berliner Landesliste

aufgestellt werden, werden in dieser Satzung geregelt. Diese Versammlungen werden als Aufstellungsversammlungen bezeichnet.

(2) Eine Aufstellungsversammlung darf jeweils nur einen der sechs Punkte (1) 1. bis 5. abdecken. Eine Aufstellungsversammlung zu (1) 2., 3. und 4b. darf sich nur auf einen bestimmten Berliner Bezirk bzw. Bundestagswahlkreis beziehen. Die Möglichkeit, mehrere Aufstellungsversammlungen miteinander oder eine oder mehrere Aufstellungsversammlungen mit einer Hauptversammlung zeitlich und räumlich zu kombinieren und jeweils nacheinander abzuhalten, bleibt unberührt.

(3) Vorbehaltlich dies ausschließender Regelungen im entsprechenden Wahlgesetz sind auf den Versammlungen zu (1) 1. bis 5. jeweils alle Mitglieder der Tierschutzpartei, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung

1. zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind,
2. zum Abgeordnetenhaus von Berlin im entsprechenden Bezirk wahlberechtigt sind,
3. zur Bezirksverordnetenversammlung in diesem Bezirk wahlberechtigt sind,
- 4a. zum Deutschen Bundestag in Berlin wahlberechtigt sind,
- 4b. zum Deutschen Bundestag im entsprechenden Wahlkreis wahlberechtigt sind oder
5. zum Europäischen Parlament in Berlin wahlberechtigt sind,

stimmberechtigt.

(4) Die politischen Kandidierenden werden durch Einzelwahlen nach § 13 gewählt. Kandidierende auf Listenplätzen mit niedrigeren Zahlen werden vor Kandidierenden auf Listenplätzen mit höheren Zahlen gewählt.

(5) Zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin reicht die Tierschutzpartei eine Landesliste und keine Bezirkslisten ein.

(6) Die Einladungsfrist im Sinne von § 11 (1) endet am Ende des 7. Tages vor der entsprechenden Aufstellungsversammlung.

(7) Mitglieder des Vorstandes oder des Bundesvorstandes dürfen unabhängig von möglichen Beschlüssen nach § 11 (2) 4. an allen Aufstellungsversammlungen teilnehmen.

Teil 3, Vorstand

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern, unter denen maximal drei Vorsitzende, ein*e Schatzmeister*in, ein*e Generalsekretär*in, ein*e Geschäftsführer*in und vier Beisitzer*innen sein können. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Aus der Mitte des Vorstandes wird kein Präsidium gebildet.

(2) Der Vorstand ist handlungsfähig, solange er mindestens aus drei Mitgliedern besteht, unter denen mindestens ein*e Vorsitzende*r ist.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit dem Ende der Neuwahl durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ende der Neuwahl eines neuen Vorstandes, mit dem Rücktritt, mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei Berlin oder durch Abwahl.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Tierschutzpartei Berlin repräsentiert und leitet die Tierschutzpartei Berlin. Er führt ihre Geschäfte nach dieser Satzung, der Bundessatzung, den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Hauptversammlung.

(2) Der Vorstand entscheidet über die kostenpflichtige Anschaffung von Waren, die kostenpflichtige Beauftragung von Dienstleistungen und die Unterzeichnung von Verträgen im Namen der Tierschutzpartei Berlin. Der Vorstand kann auch eine kleinere Untergruppe von Vorstandsmitgliedern ermächtigen, unter bestimmten Einschränkungen solche Entscheidungen selbst zu treffen.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen mindestens ein*e Vorsitzende*r ist, sind zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig zu Hauptversammlungen einzuladen, sodass die Bedingungen aus § 15 (8) erfüllt sind.

(6) Der Vorstand legt gemäß § 9 (5) PartG der Hauptversammlung mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Der Vorstand ist nach einem Beschluss der Hauptversammlung, dass die Tierschutzpartei Berlin aufgelöst wird, für die Durchführung einer Urabstimmung nach § 22 zuständig.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder gemäß § 15 (6) rechtzeitig über eingegangene Anträge zu Hauptversammlungen zu informieren.

§ 19 Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Tierschutzpartei Berlin und seine Untergruppen treffen ihre Entscheidungen durch Vorstandsbeschlüsse bzw. Vorstandsuntergruppenbeschlüsse. Ein Beschlussantrag braucht zur Annahme die einfache Mehrheit. Falls keine Geschäftsordnung des Vorstandes in Kraft ist, braucht ein Vorstandsbeschlussantrag zur Annahme die absolute Mehrheit und Vorstandsuntergruppenbeschlussanträge sind nicht möglich.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zumindest geregelt sein muss,

1. wie Anträge zu Vorstandsbeschlüssen bzw. Vorstandsuntergruppenbeschlüssen gestellt werden müssen,

2. wie über Anträge zu Vorstandsbeschlüssen bzw. Vorstandsuntergruppenbeschlüssen abgestimmt werden muss und

3. unter welchen Voraussetzungen nicht abgegebene Stimmen zu solchen Anträgen als Enthaltungen gewertet werden dürfen.

(3) Die Geschäftsordnung darf beim Antrags- und beim Stimmrecht keine Unterschiede zwischen den Vorstandsmitgliedern bzw. Vorstandsuntergruppenmitgliedern machen.

(4) Ein neu gewählter Vorstand hat keine Geschäftsordnung, bis er sich eine gibt.

Teil 4, Weitere Organe der Tierschutzpartei Berlin

§ 20 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den finanziellen Teil der Tätigkeitsberichte des Vorstandes vor seiner Vorstellung bei der Hauptversammlung.

(2) Es gelten die Regelungen der Bundessatzung § 20.2-20.5 entsprechend.

§ 21 Schiedsgericht

(1) Falls in der Bundessatzung nichts anderes bestimmt ist, setzt sich das Schiedsgericht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzer*innen zusammen und ist beschlussfähig, wenn es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende unter den Mitgliedern ist.

Teil 5, Sonstiges

§ 22 Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin

(1) Der Vorstand benachrichtigt per Post innerhalb von 3 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin, dass eine Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin stattfindet, und versendet alle nötigen Stimmzettel und Rückumschläge.

(2) Die Rückumschläge

1. müssen ohne zusätzliche Frankierung durch die Mitglieder für die Rücksendung geeignet sein und
2. müssen von außen als Rückumschläge zu dieser Urabstimmung eindeutig erkennbar sein.

(3) Alle innerhalb von 6 Wochen nach Einladung der Mitglieder zu der Urabstimmung nach (1) bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rückumschläge werden bei einer Sitzung des Vorstandes geöffnet, die innerhalb von 9 Wochen nach Einladung der Mitglieder zu der Urabstimmung nach (1) stattfinden muss. Bei dieser Sitzung wird das Ergebnis der Urabstimmung festgestellt.

(4) Die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen für die Auflösung gestimmt haben. Ansonsten ist sie abgelehnt. Der Beschluss ist bindend.

§ 23 Finanzordnung

Für die Tierschutzpartei Berlin gilt die Finanzordnung des Bundesverbandes der Tierschutzpartei.